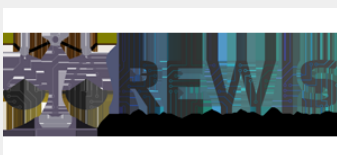


VG Augsburg

Au 7 E 14.1792

vom 12.01.2015

einstweiliger Rechtsschutz, Obdachlosenunterkunft, Hundehaltung, Tierhaltungsverbot,
Untersagung, Prozesskostenhilfe



REWIS: open. smart. legal.
Datenbank für Rechtsprechung
Angaben ohne Gewähr



URL: <https://rewis.io/s/u/HztN/>
VG Augsburg
None

Au 7 E 14.1792 vom 12.01.2015

Entscheidung | VG Augsburg

Tenor

I.

Die Nummer 4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 25. November 2014 wird aufgehoben. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu zwei Dritteln, die Antragsgegnerin zu einem Drittel.

III.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

IV.

Soweit die Antragstellerin obsiegt hat, wird ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt ... bewilligt. Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

I.

1 Der Betreuer der Antragstellerin teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11. Juni 2014 mit, dass die Antragstellerin ihre Wohnung (...) bis 31. August 2014 räumen müsse und ihr ab diesem Zeitpunkt Obdachlosigkeit drohe.

2 Nachdem der Antragstellerin zum 4. Dezember 2014 die Zwangsräumung ihrer bisherigen Wohnung angekündigt worden war, wurde ihr mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. November 2014 ab dem 1. Dezember 2014 die städtische Obdachlosenunterkunft (...) befristet zur Verfügung gestellt (Nummer 1 des Bescheidtenors). Die Zuweisung wurde bis zum 28. Februar 2015 befristet (Nummer 2 des Bescheidtenors). Die Unterbringung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden könne, wenn dies aus Gründen der Obdachlosenfürsorge erforderlich sei oder ihr Verhalten dazu Anlass gebe (Nummer 3 des Bescheidtenors). Die Nummern 1



bis 3 des Bescheids wurden für sofort vollziehbar erklärt (Nummer 4 des Bescheidtenors). Die Benutzungsgebühren wurden auf 95 EUR monatlich festgesetzt (Nummer 5 des Bescheidtenors).

- 3 In den Gründen des Zuweisungsbescheids wird unter anderem ausgeführt, dass eine Dauerbenutzung der Obdachlosenunterkunft nicht möglich sei, dass durch diesen Bescheid kein Mietverhältnis begründet werde, die Anordnungen des Hausmeisters oder der städtischen Bediensteten zu befolgen seien, das Rauchen in der Unterkunft strengstens untersagt sei etc. Außerdem wird in den Gründen des Bescheids ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Halten von Haustieren aus hygienischen und seuchenpolizeirechtlichen Gründen nicht gestattet sei.
- 4 Der Bescheid vom 25. November 2014 und die Schlüssel für die Obdachlosenunterkunft wurden dem Betreuer der Antragstellerin am 27. November 2014 persönlich ausgehändigt.
- 5 Am 1. Dezember 2014 erhob der Betreuer und Bevollmächtigte der Antragstellerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg mit den Anträgen, den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. November 2014 insoweit teilweise aufzuheben, soweit er der Antragstellerin die Haltung eines Dackels in der Unterkunft untersage, hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verurteilen, der Antragstellerin im Rahmen der Zuweisung die Haltung eines Dackels in der Unterkunft zu erlauben (Antrag 1). Weiter wurde beantragt, festzustellen, dass die Antragstellerin das Recht habe, den ihr zugewiesenen Raum alleine zu bewohnen, und die Zuweisung weiterer Personen in dieselbe Räumlichkeit unzulässig sei (Antrag 2). Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Betreuers und Bevollmächtigten gestellt.
- 6 Zur Begründung der Klage wurde u. a. ausgeführt, dass die Verhältnismäßigkeit des Verbots der Hundehaltung bei der Aushändigung des Bescheids mündlich diskutiert worden sei. Die Antragsgegnerin habe ein Einlenken strikt abgelehnt und auf die Gefahr der Schaffung eines Bezugsfalls verwiesen. Die Antragstellerin werde gemäß [§ 61 ff. SGB XII](#) die Bewilligung einer häuslichen Hilfe erhalten, so dass seuchenpolizeirechtliche und hygienische Gründe nicht geltend gemacht werden könnten. Der Dackel sei für die Antragstellerin „Hauptlebensinhalt“. Sobald die Entziehung des Hundes im Raum stehe, zeige die Antragstellerin eindeutige Symptome von psychischer Dekompensation.
- 7 Die Klage, über die noch nicht entschieden wurde, wird unter dem Aktenzeichen Au 7 K 14.1721 geführt.
- 8 Am 16. Dezember 2014 stellte der Betreuer und Bevollmächtigte der Antragstellerin beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg im Rahmen eines Eilverfahrens folgende Anträge:



9

1. Es wird festgestellt, dass die am 1. Dezember 2014 erhobene Klage mit dem Aktenzeichen Au 7 K 14.1721 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. November 2014, soweit dieser der Antragstellerin die Haltung eines Dackels in der Unterkunft untersagt, aufschiebende Wirkung entfaltet,

10

hilfsweise, die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

11

2. Weiter hilfsweise: Die Antragsgegnerin wird im Weg der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache auf jegliche Zwangsmaßnahme gegen die Antragstellerin und/oder ihren Dackel mit dem Ziel, die Haltung des Dackels in der Unterkunft zu unterbinden, zu verzichten.

12

3. Die Antragsgegnerin wird im Weg der einstweiligen Anordnung verpflichtet, es vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu unterlassen, in dem der Antragstellerin zugewiesenen Raum eine weitere Person unterzubringen.

13

Gleichzeitig wurde auch für das Eilverfahren ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Betreuers und Bevollmächtigten der Antragstellerin gestellt.

14

Zur Begründung der Eilanträge wurde ergänzend zur Klagebegründung u. a. ausgeführt, beim Einzug der Antragstellerin am 1. Dezember 2014 hätten sich in dem zugewiesenen Raum zwei Bettgestelle befunden. Der Hausmeister der Unterkunft habe sowohl das Hundeverbot als auch die Doppelbelegung des Zimmers mündlich bekräftigt. Der Betreuer der Antragstellerin habe daraufhin der Antragsgegnerin per Fax angekündigt, dass er beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag stellen werde, falls die Antragsgegnerin nicht bis zum 2. Dezember 2014, 12:00Uhr, schriftlich zusichere, dass die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage anerkannt werde und vorläufig jegliche Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung des Hundehaltungsverbots unterbleibe sowie keine weitere Person in dem zugewiesenen Raum untergebracht werde. Die Antragsgegnerin habe daraufhin per Fax vom 2. Dezember 2014 u. a. mitgeteilt, dass es zulässig sei, die Hundehaltung in einer Obdachlosenunterkunft zu untersagen und es nicht Aufgabe der Obdachlosenbehörde sei, Problemlagen (z. B. gesundheitlicher Art), die über die bloße Unterkunftsbeschaffung hinausgehen, zu bewältigen. Die Antragstellerin sei aufgrund mangelnder Alternativen vorläufig befristet in die städtische Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen worden. Unabhängig davon werde versucht, für sie eine andere Wohnmöglichkeit zu finden. Aufgrund dieses Schreibens der Antragsgegnerin sei die Gefahr einer Missachtung der aufschiebenden Wirkung bzw. der Schaffung vollendeter Tatsachen während des laufenden Verfahrens in der Hauptsache nicht ausgeräumt.



- 15 Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 18. Dezember 2014,
- 16 die Anträge auf Prozesskostenhilfe im Eilverfahren und im Klageverfahren abzulehnen.
- 17 Die im Zuweisungsbescheid ausgesprochene Untersagung der Hundehaltung durch die Antragstellerin in der Obdachlosenunterkunft sei entsprechend der Ermächtigung gemäß Art. 7 Abs. 2 LStVG ergangen. Zur Beseitigung der infolge Obdachlosigkeit drohenden Gefahren sei auch die Unterbringung in einem Mehrbettzimmer zulässig. Die Klage und das Eilverfahren hätten damit keinerlei Erfolgsaussichten. Es bestehe keinerlei Eilbedürftigkeit, weil die Antragstellerin sich über das Hundehaltungsverbot hinweggesetzt habe und mit dem Hund in der Obdachlosenunterkunft lebe.
- 18 In Bezug auf den weiteren Sach- und Streitstand und den Vortrag der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

II.

- 19 Die Eilanträge haben nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
- 20 1. Der Hauptantrag 1 - festzustellen, dass die Klage gegen den Zuweisungsbescheid vom 25. November 2014, soweit dieser der Antragstellerin die Haltung eines Dackels in der Unterkunft untersagt, aufschiebende Wirkung entfaltet - ist bereits unzulässig.
- 21 Dies folgt daraus, dass dieser Antrag, jedenfalls in seiner ausdrücklich gestellten Fassung und Begründung, nicht statthaft ist. Die in Nummer 1 des Bescheids vom 25. November 2014 verfügte Zuweisung der Obdachlosenunterkunft wurde von der Antragsgegnerin gemäß [§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO](#) für sofort vollziehbar erklärt (vgl. Nummer 4 des Bescheids). In den Gründen des Bescheids werden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft ergeben, u. a. das Verbot der Haltung von Haustieren, erläutert. Das Verbot, in der Obdachlosenunterkunft einen Hund zu halten, ist damit Bestandteil der Einweisungsverfügung vom 25. November 2014 geworden und wird von der behördlichen Vollziehbarkeitsanordnung umfasst. Demnach ist vorliegend ausschließlich ein Antrag nach [§ 80 Abs. 5 VwGO](#) auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen das im Bescheid enthaltene Hundehaltungsverbot zulässig.
- 22 Soweit der Bevollmächtigte der Antragstellerin zur Zulässigkeit des Hauptantrags 1 ausführt, ein solcher Feststellungsantrag sei in entsprechender Anwendung von [§ 80 Abs. 5 VwGO](#) zulässig, wenn die kraft Gesetzes eintretende aufschiebende Wirkung von der Behörde nicht anerkannt werde, geht dieser Vortrag ins Leere. Zum einen hat die Antragsgegnerin die ihr in [§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO](#) eingeräumte Möglichkeit, die sofortige Vollziehbarkeit eines von ihr

erlassenen Verwaltungsaktes anzuordnen, in Anspruch genommen (vgl. Nummer 4 des streitgegenständlichen Bescheids), so dass mit der Klageerhebung kein Suspensiveffekt nach [§ 80 Abs. 1 VwGO](#) eintrat. Zum anderen hat sich die Antragsgegnerin in ihrem Faxschreiben vom 2. Dezember 2014 (Bl. 25 der Behördenakte) überhaupt nicht zum Suspensiveffekt der Klage geäußert, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass das Hundehaltungsverbot ihrer Ansicht nach rechtmäßig sei und sie versuchen werde, für die Antragstellerin eine andere Wohnmöglichkeit zu finden.

23 Da der vorliegende Hauptantrag 1 durch einen Rechtsanwalt eindeutig als Feststellungsantrag gestellt wurde, kommt eine Auslegung oder Umdeutung nicht in Frage, zumal ein zulässiger Antrag nach [§ 80 Abs. 5 VwGO](#) auch ausdrücklich mit dem Hilfsantrag 1 gestellt wurde.

24 2. Der Hilfsantrag 1 wird gemäß [§ 88 VwGO](#) in verständiger Würdigung dahingehend ausgelegt, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage, mit der die Aufhebung des Zuweisungsbescheids insoweit beantragt wird, als der Antragstellerin die Haltung eines Hundes in der Unterkunft untersagt wird (s Hauptantrag 1 der Klage vom 1.12.2014), wiederherzustellen.

25 Der insoweit zulässige Antrag hat Erfolg, da die Vollziehbarkeitsanordnung (Nummer 4 des Bescheids vom 25.11.2014) aus formellen Gründen rechtswidrig ist.

26 Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts nach [§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO](#) ist ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (vgl. BVerfG, B.v. 25.1.1996 - 2 BvR 2718/95 - juris, Rn. 19). Nach [§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO](#) muss dieses bei der schriftlichen Begründung des besonderen Interesses der Behörde an der sofortigen Vollziehung zum Ausdruck kommen. Es bedarf einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum aus Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Fall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Betroffenen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat (vgl. BVerwG, B.v. 18.9.2001 - 1 DB 26/01 - juris Rn. 6).

27 Die in Nummer 4 des Zuweisungsbescheids vom 25. November 2014 enthaltene Vollziehbarkeitsanordnung wurde überhaupt nicht begründet.

28 Mangels Begründung im Sinne des [§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO](#) kann die formell rechtswidrige Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft damit keinen Bestand haben, ohne dass es darauf ankommt, ob tatsächlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsentscheidung besteht. Bei Vorliegen dieses bloß formellen Rechtsfehlers hat das Gericht allerdings nicht die aufschiebende

Wirkung der Anfechtungsklage wiederherzustellen, sondern nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben (vgl. BayVGH, B.v. 6.11.2014 - 10 CS 14.1796 - juris; zu dieser Entscheidungsform bei formellen Mängeln der Vollziehbarkeitsanordnung vgl. auch Schmidt in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 80 Rn. 93 m. Rspr.nachweisen).

- 29 Der Wegfall der Vollziehungsanordnung bewirkt, dass der Anfechtungsklage der Antragstellerin gemäß [§ 80 Abs. 1 VwGO](#) wieder unmittelbar aufschiebende Wirkung zukommt und ihr Rechtsschutzziel auf diese Weise verwirklicht wird (vgl. BayVGH, B.v. 9.12.2013 - 10 CS 13.1782 - juris, Rn. 19; VG Berlin, B.v. 24.4.2013 - VG 1 L 12.13 - juris; ThürOVG, B.v. 28.7.2011 - 1 EO 1108/10 - juris, Rn. 30 f.).
- 30 Da der Hilfsantrag 1 erfolgreich war, entfällt eine Entscheidung über Hilfsantrag 2 (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, der Antragsgegnerin Zwangsmaßnahmen zu untersagen, die die Haltung des Dackels in der Unterkunft unterbinden).
- 31 Ohne dass es für diese Entscheidung darauf ankommt, weist das Gericht zur Klarstellung noch auf Folgendes hin:
- 32 Da die Vollziehbarkeitsanordnung wegen eines Formverstößes - ohne sachliche Prüfung - aufgehoben wurde, steht es der Antragsgegnerin frei, eine neue formell fehlerfreie, ausreichend begründete Vollziehbarkeitsanordnung zu erlassen (Schmidt in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 80 Rn. 98), falls sie vor einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren den Erlass einer Anordnung zur Durchsetzung des Tierhaltungsverbots erwägen sollte.
- 33 Das Verbot, in der der Antragstellerin zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einen Hund zu halten, erscheint rechtmäßig.
- 34 Rechtsgrundlage für eine derartige Maßnahme ist entweder eine Benutzungssatzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) oder, wenn eine solche Satzung - wie hier - fehlt, die sicherheitsrechtliche Befugnisnorm des Art. 7 Abs. 2 LStVG.
- 35 Das Tierhaltungsverbot in der Obdachlosenunterkunft ist hier Bestandteil der Einweisungsverfügung vom 25. November 2014 geworden und ist nach allgemeiner Auffassung rechtlich unbedenklich. Der Zweck möglichst störungsfreier und menschenwürdiger Unterbringung von Obdachlosen in gemeindeeigenen Unterkünften erfordert gewisse Einschränkungen des Entfaltungsrechts der Bewohner. Da die Raumverhältnisse im Regelfall nicht sehr großzügig bemessen und die sozialen Beziehungen in Obdachlosenunterkünften schon durch die besonderen Umstände, die die Obdachlosigkeit mit sich bringt, belastet sind, sind Gebote der Rücksichtnahme unerlässlich. Dies erfordert nicht zuletzt den Verzicht auf eine Tierhaltung,

welche für die Mitbewohner zu zusätzlichen Lärm- und Geruchsquellen, zu hygienischen Beeinträchtigungen sowie zu Streitfällen führen kann. (vgl. BayVGH, B.v. 25.1.2006 - 4 CS 06.1 - juris; B.v. 18.4.1991 - 4 B 91.149 - juris; vgl. zum Verbot der Haustierhaltung auch VG Düsseldorf, U.v. 22.7.2009 - 23 K 1531/08 - juris; OVG Berlin, B.v. 8.2.1089 - 6 S 150.88 - NVwZ 1990, 194/196).

36 [36] 3. Der Antrag 3, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine weitere Person in dem der Antragstellerin zugewiesenen Raum unterzubringen, hat - seine Zulässigkeit unterstellt - in der Sache keinen Erfolg.

37 Nach [§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis insbesondere dann erlassen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das von ihm behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die drohende Gefahr seiner Beeinträchtigung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht ([§ 123 Abs. 3 VwGO](#) i. V. m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

38 Gemessen an diesen Maßstäben ist der vorliegende Antrag abzulehnen, da die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat.

39 Die Gemeinde kann das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis einer Obdachlosenunterkunft als Einrichtungsträger wie als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) näher ausgestalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft nicht der „wohnungsmäßigen Versorgung“ dient, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft einfacher Art. Mietvertragliche Regeln können deshalb allenfalls eingeschränkt übertragen werden.

40 Auch unter Berücksichtigung der humanitären Zielsetzung des Grundgesetzes ist es ausreichend, wenn obdachlosen Personen eine Unterkunft zugewiesen wird, die vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt. Obdachlose Personen müssen, weil ihre Unterbringung nur eine Notlösung sein kann, eine weitgehende Einschränkung ihrer Wohnansprüche hinnehmen, wobei die Grenze zumutbarer Einschränkungen dort liegt, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtende Unterbringung nicht mehr eingehalten wird (vgl. BayVGH, B.v. 19.2.2010 - 4 C 09.3073 - juris; B.v. 10.10.2008 - 4 CE 08.2647 - juris).

41 Wie eine menschenwürdige Unterkunft beschaffen sein muss, lässt sich nicht abstrakt rechtlich bestimmen. Dies ist abhängig von dem allgemeinen gesellschaftlichen Lebensniveau und kann sich durch gesellschaftliche

Entwicklungen verändern. Letztlich ist im Einzelfall entscheidend, wie die konkrete Wohn-/Unterbringungssituation beschaffen ist. Im Verfahren nach [§ 123 VwGO](#) ist dabei auch prognostisch zu beurteilen, wie lange es voraussichtlich dauern wird, bis der unterzubringende Obdachlose bei Ausnutzung aller sich bietenden Möglichkeiten und Hilfen eine geeignete Unterkunft finden wird (vgl. OVG MV, B.v. 23.7.2009 - 3 M 92/09 - NJW 2010, 455 ff., juris Rn. 15).

- 42 Als Anhaltspunkt für die Frage, ob eine Unterkunft noch als menschenwürdig im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) anzusehen ist, kann die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Obdachlosenunterbringung herangezogen werden. So wird z. B. als Faustregel einer obdachlosen Einzelperson ca. 10 qm als Wohnfläche zugestanden (s. z. B. VG Neustadt (Weinstraße), B.v.3.6.2014 - 5 L 469/14.NW - juris).
- 43 Davon ausgehend hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Unterbringung der Antragstellerin nach diesen Maßstäben auch dann noch menschenwürdig ist, wenn eine weitere weibliche Person in dem ihr zugewiesenen Raum im Anwesen ... untergebracht wird. Wie von der Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2014 ausgeführt wurde, ist das betreffende Zimmer ca. 18 qm groß und verfügt über eine Kochgelegenheit. Zudem steht ein zusätzlicher Raum als Nasszelle mit WC, Dusche und Waschbecken zur Verfügung. Eine solche Räumlichkeit kann im Rahmen der Obdachlosenunterbringung ohne weiteres von zwei Personen bewohnt werden. Die Grenze zumutbarer Einschränkungen wird bei einer solchen Unterbringung nicht überschritten und es ist nicht ersichtlich, dass das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit bei einer solchen Wohnsituation verletzt werden könnte, zumal die Antragsgegnerin in ihrem Fax-Schreiben vom 2. Dezember 2014 bekundet hat, dass sie versuche, für die Antragstellerin eine andere Wohnmöglichkeit zu finden.
- 44 4. Da die Hauptanträge 1 und 3 erfolglos waren und die Antragstellerin nur mit ihrem Hilfsantrag 1 Erfolg hatte, hat sie die Kosten des Verfahren zu zwei Dritteln, die Antragsgegnerin zu einem Drittel zu tragen ([§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#)).
- 45 5. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Verbindung mit dem Streitwertkatalog 2013, Nummern 1.1.1, 1.5 und 35.3. Dabei geht die Kammer davon aus, dass vorliegend zwischen dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (betreffend Hundehaltung in der Obdachlosenunterkunft) einerseits und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (keine Unterbringung einer weiteren Person in der der Antragstellerin zugewiesenen Räumlichkeit) andererseits zu unterscheiden ist und wegen der selbstständigen Bedeutung der beiden Begehren beide Verfahrenswerte zu addieren sind (vgl. auch Nr. 1.1.1 Streitwertkatalog). Da

vorliegend nicht die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft, sondern bestimmte Modalitäten der Obdachloseneinweisung in Streit stehen (Hundehaltung und Belegung der Räumlichkeit mit einer weiteren Person), wird für jedes Begehren die Hälfte des Auffangwertes angesetzt, so dass sich für beide Begehren ein Streitwert von insgesamt 5.000 EUR ergibt, der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren ist.

III.

46

Der Antragstellerin ist im tenorierten Umfang Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr jetziger Prozessbevollmächtigter beizuordnen, weil die von ihr insoweit eingeleitete, nicht mutwillig erscheinende Rechtsverfolgung aus den oben unter 2. genannten Gründen Erfolg hat und sie als Bezieherin von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann ([§ 166 VwGO](#) i. V. m. [§§ 114, 115 ZPO](#)). Im Übrigen war der Bewilligungsantrag nach den Ausführungen unter 1. und 3. mangels Erfolgsaussicht abzulehnen.

